

Satzung

der Stadt Ottweiler über die Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen

In der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 19. Dezember 2002

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Die Stadt Ottweiler wälzt die Abwasserabgabe, die sie nach den Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes anstelle der Einleiter entrichtet, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), ab. Hierzu erhebt sie eine jährliche Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt. Ist ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Den Wechsel in der Abgabepflicht hat der bisher Verpflichtete der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt er dies, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfällt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Für vorhandene Einleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im übrigen mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Anzahl der Personen berechnet, die das Grundstück bewohnen, auf dem das Abwasser anfällt.

(2) Als dort wohnend gelten alle Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind sowie auch solche Personen, die das Grundstück ohne polizeiliche Anmeldung tatsächlich dauernd bewohnen. Bei Gewerbetrieben ist auch die Personenzahl anzusetzen, die in der wasserbehördlichen Genehmigung zum Einleiten in ein Gewässer oder in den Untergrund angegeben ist.

(3) Als Stichtag für die Anzahl der Personen gilt der 1. Januar eines jeden Jahres, falls die Einleitung in Laufe des Jahres beginnt (§ 3 Satz 1, 2. Halbsatz) der 1. des darauf folgenden Monats.

(4) Die Abgabe beträgt pro Person:
für 1995 und 1996 = 61,20 DM (31,29 €)
ab 1997 = 71,40 DM (36,51 €)
und ab 2003 = 48,32 €

§ 5 **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen das Betreten ihrer Grundstücke durch Beauftragte der Stadt zu dulden.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Ottweiler über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 19. Februar 1986 außer Kraft.

Die 1. Nachtragssatzung ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Die 3. Nachtragssatzung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Die 4. Nachtragssatzung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.